Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6006**
16. Wahlperiode 05. 07. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/5801 –

Frühpensionäre der Deutsche Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Für viele Beamten der ehemaligen Staatsunternehmen wie der Post, der Telekom und der Deutschen Bundesbahn gab es die Möglichkeit über den Weg der Frühpensionierung das Unternehmen zu verlassen, um die nunmehr privaten Unternehmen personell zu entlasten.

Im Falle der Deutsche Bahn AG hat der Bund sogar der Wiederinkraftsetzung der Vorruhestandsregelung für zugewiesene Beamte des Bundeseisenbahnvermögens am 22. März 2002 zugestimmt, das ursprünglich nur bis 1998 galt. Im Zuge dieser Regelung konnten daher noch einmal 7 100 Beamte im Interesse der DB AG davon Gebrauch machen und sich auf Antrag bis 31. Dezember 2006 in den Ruhestand versetzen lassen, um personelle Überkapazitäten abzubauen. Voraussetzung dafür war, dass die betroffenen Beamten ab 55 Jahren im einfachen und mittleren Dienst und ab 60 Jahren im gehobenen Dienst, von Umstrukturierungsmaßnahmen der DB AG betroffen sind und „eine anderweitige Verwendung in der eigenen oder anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist“ (Artikel 9 § 3 Abs. 1 ENeuOG). Ziel dieses Entgegenkommens des Bundes war zum einen die personelle Struktur des Deutsche Bahn Konzerns sozialverträglich zu verbessern und zum anderen unvertretbare finanzielle Belastungen des Bundeseisenbahnvermögens zu vermeiden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass seitens der DB AG auch Beamte frühpensioniert wurden, deren fachliche Dienste und langjährige Erfahrung noch benötigt wurden?

   Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Hinweise reagiert, dass frühpensionierte Beamte in hohem zeitlichem Umfang auch nach ihrer Pensionierung weiterhin für die Bahn bzw. für Betriebe, die Verträge mit der Deutschen Bahn geschlossen haben, tätig sind (ZDF, Frontal 21, 29. Mai 2007)?

   Wenn ja, in welcher Art und Weise?

   Wenn nein, warum ist die Bundesregierung diesen Hinweisen nicht nachgegangen?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) um eine Stellungnahme zu den im Bericht des Magazins „Frontal 21“ erhobenen Vorwürfen gebeten und das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beauftragt, den Sachverhalt aufzuklären. Das BEV ist den vorliegenden Hinweisen nachgegangen. Hierbei wurden die betroffenen Beamten angehört und die entscheidungsrelevanten Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge) ausgewertet. Aufgrund der Stellungnahme der DB AG und der Untersuchung des BEV liegen keine Erkenntnisse über die Beschäftigung von Frühpensionären bei Tochterunternehmen der DB AG vor. Es konnten jedoch Ruhestandsbeamte ermittelt werden, die einer Beschäftigung bei Vertragspartnern der DB AG nachgegangen sind oder noch nachgehen. Diese Ruhestandsbeamten sind ihrer Anzeigepflicht nachgekommen und beziehen Erwerbseinkommen, die jedoch im Rahmen der zulässigen Höchstgrenzen nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. In Bezug auf die über Arbeitszeitkonten abzuwickelnden Überstunden ist eine abschließende Entscheidung über das Ruhen der Versorgungsbezüge erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der letzten Gehaltszahlung möglich. Dies kann zur Rückforderung von Versorgungsbezügen führen. Die Ermittlungen in dieser Sache sind noch nicht abgeschlossen.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Ausmaß des Einsatzes von Frühpensionären bei Partner- bzw. Tochterunternehmen der DB AG?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind bei Tochterunternehmen der DB AG keine Frühpensionäre beschäftigt. Es konnten 10 Ruhestandsbeamte ermittelt werden, die bei Auftragnehmern (Vertragspartnern) der DB AG beschäftigt waren oder sind.

4. Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den in der Sendung „Frontal 21“ des ZDF am 29. Mai 2007 dargestellten Beispielen, des missbräuchlichen Bezugs der Frühpension, um Einzelfälle oder ist eine Systematik erkennbar?

Bei der Beschäftigung bei Vertragspartnern wird von Einzelfällen ausgegangen.

5. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Missbräuche bzw. der Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei einer Erwerbstätigkeit gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen?

Das BEV hat in den Jahren 2000 und 2005 breit angelegte Abfrageaktionen wegen des Bezugs von Erwerbseinkommen durchgeführt. Im Jahr 2000 wurden ca. 70 000 Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene) befragt. Dabei wurden ca. 5 300 neue Fälle ohne Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge (geringe Einkommen) bekannt und lediglich 90 Fälle, bei denen es zu einem teilweisen Ruhen der Versorgungsbezüge kam. Eine weitere Abfrageaktion erfolgte im Jahr 2005. Bei dieser Befragung von ca. 37 000 Versor-

gungsempfängern wurden 1 164 neue Fälle ohne Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge bekannt und 691 Fälle, bei denen es zu einem teilweisen Ruhen der Versorgungsbezüge kam.

6. Wird die Bundesregierung in Zukunft den Umfang der Nebenverdienste der Frühpensionäre systematisch überprüfen und sanktionieren?

   Wenn ja, auf welche Art und Weise wird dies geschehen?

   Wenn nein, warum unterbleibt die Überprüfung und Sanktionierung?

Das BEV wird derartige Abfrageaktionen auch künftig durchführen. Jeder Versorgungsempfänger erhält bei Beginn seines Ruhestandes ein Merkblatt für Versorgungsempfänger, das auch auf seine Anzeigepflichten hinweist. Außerdem wird jährlich einmal in der Bezügemitteilung auf die Anzeigepflichten hingewiesen. Kommt ein Versorgungsempfänger der ihm auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Einkommen schuldhaft nicht nach, kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei vorsätzlich falschen Angaben zur Anzeigepflicht kann auch eine Anzeige wegen Betrugs erstattet werden.

7. In welcher Art und Weise hat der Bund als Eigentümer der DB AG die Einhaltung der Voraussetzungen für die Frühpensionierung der Bahnbeamten kontrolliert?

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vorruhestand, nämlich das Betroffensein von Umstrukturierungsmaßnahmen und die fehlende anderweitige Verwendungsmöglichkeit konnte nur durch die DB AG festgestellt werden. Eine Veranlassung zu diesbezüglichen Zweifeln ist nicht gegeben.

8. Ist der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls das Problem illegaler Beschäftigung von frühpensionierten Bahnmitarbeitern in Partner- bzw. Tochterunternehmen der DB AG bekannt, und wurden in diesem Bereich bereits Prüfungen vorgenommen?

Der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln sind Fälle illegaler Beschäftigung von frühpensionierten Bahnmitarbeitern in Partner- bzw. Tochterunternehmen der DB AG bislang nicht bekannt.

Im Übrigen bezieht sich der Prüfungsauftrag der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung nach § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht auf das Überschreiten zulässiger Hinzuverdienstgrenzen von Pensionsempfängern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333